

Benutzungs- und Entgeltordnung für den Kunstrasenplatz im Sportzentrum Alfeld (Leine)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung regelt die Benutzung des im Oktober 2022 mit Fördermitteln des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen erstellten Kunstrasenplatzes im Sportzentrum Alfeld (Leine) an der Ziegelmasch. **Die Regelungen in dieser Benutzungsordnung gelten für die gesamte Fläche des Kunstrasenplatzes (Kunstrasen und gepflasterte Fläche).**

§ 2 Zulässige Nutzungen

- (1) Der Kunstrasenplatz dient vorrangig den Alfelder Schulen und Alfelder Sportvereinen im Stadtkern und den zugehörigen Ortschaften zur Abhaltung des Fußball Spiel- und Trainingsbetriebes. Über zugelassene Nutzungen erstellt die Stadt einen Belegungsplan.
- (2) Anderen Alfelder Vereinen oder Gruppen sowie auswärtigen Nutzern kann der Kunstrasenplatz zur sportlichen Nutzung überlassen werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung der Interessen der in Abs. 1 Genannten möglich ist.
- (3) Der Kunstrasenplatz wird den Benutzern nur durch vorherige Zustimmung des Sportamtes der Stadt Alfeld zur Verfügung gestellt. Eine Benutzung ohne erteilte Zustimmung darf nicht erfolgen. Die Zulassung schließt die Nutzung der Umkleiden und Sanitäranlagen im Hindenburgstadion 1 mit ein. Der Nutzungsantrag ist spätestens 2 Wochen vor dem gewünschten Termin (schriftlich / per mail) zu stellen. Schlüssel werden im Sportamt der Stadt Alfeld ausgegeben. Mit der Schlüsselannahme akzeptiert der Schlüsselnehmer diese Benutzungsordnung.

§ 3 Nutzungszeiten

Die Nutzung des Kunstrasenplatzes richtet sich nach den von der Stadt Alfeld aufgestellten Belegungsplänen. Eine Nutzung ist innerhalb folgender Zeiträume möglich- während des Schulbetriebes von Montag bis Freitag bis 15.30 Uhr wird den Schulen ein Vorrang vor anderen Nutzern eingeräumt:

01.04. – 15.10.	werktags 8 - 20 Uhr,	Sonn- u. Feiertage 9 – 13 Uhr und 15 – 20 Uhr
16.10. – 31.03.	werktags 8 - 22 Uhr,	Sonn- u. Feiertage 9 – 20 Uhr

§ 4 Benennung eines Verantwortlichen

- (1) Die Benutzer haben gegenüber der Stadt Alfeld einen verantwortlichen Leiter zu benennen.
- (2) Der verantwortliche Leiter hat auf die Einhaltung der Nutzungszeiten gemäß § 3 und der Nutzungsbestimmungen gemäß § 5 zu achten.
- (3) Der Verantwortliche gemäß Abs. 1 ist berechtigt, seine Aufgaben im Einverständnis mit der Stadt Alfeld und nach vorausgehender Ankündigung auf einen Dritten (Beauftragten) zu übertragen.

§ 5 Bestimmungen über die Benutzung des Kunstrasenplatzes

- (1) Der Kunstrasenplatz sowie alle Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Die jeweiligen Benutzer verpflichten sich, sparsam mit Energie (Heizung, Warmwasser, Strom usw.) umzugehen.
- (2) Beschädigungen, fehlende Geräte oder Verunreinigungen sind der Stadt Alfeld unverzüglich vom verantwortlichen Leiter anzuzeigen.
- (3) Vor der Benutzung müssen grobe, sichtbare Verunreinigungen auf dem Kunstrasenplatz, wie z. B. herabgefallene Zweige, Dosen etc. entfernt werden.
- (4) Verhalten
Das Betreten des Kunstrasenplatzes ist den Spielern, Trainern, Schiedsrichtern und sonstigen Offiziellen vorbehalten. Zuschauer haben sich ausschließlich auf der gepflasterten Fläche hinter der Barriere aufzuhalten. Dies gilt insbesondere bei Spielen auf Kleinfeldern. Die Gastgebermannschaft muss die Gäste auf diese Vereinbarung vor dem Spiel hinweisen.
- (5) Schuhe
 - (a) Der Kunstrasenplatz ist nur mit dem dafür geeigneten Schuhwerk zu betreten. Schuhe mit Schraubstollen, Mixed-Stollen oder Spikes sind absolut verboten. Diese Stollen beschädigen den Kunstrasenbelag. Erlaubt sind Sportschuhe mit Kunststoffnocken oder -noppen.
 - (b) Es darf nicht mit verdrecktem Schuhwerk trainiert oder gespielt werden. Das Schuhwerk ist generell vor dem Betreten von Erdresten etc. zu reinigen – insbesondere bei schlechter Witterung. Dies gilt auch nach kurzfristigem Verlassen des Kunstrasenplatzes (z. B. zum Ball holen).
- (6) Nach jeder Nutzung sind die im Bereich der Sportanlage zurückgelassenen Abfälle aller Art vom Nutzer vollständig in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter bei den Kabinen am A-Platz im Hindenburgstadion 1 zu entsorgen. Größere Müllmengen sind vom Nutzer selbst zu entsorgen.
- (7) Rauchen
Auf der gesamten Kunstrasen~~platz~~ herrscht absolutes Rauchverbot.
- (8) Hunde
Auf der Kunstrasenfläche sind Hunde verboten. Diese dürfen ausschließlich angeleint auf der gepflasterten Fläche hinter der Barriere mitgeführt werden.
- (9) Verbote auf dem Kunstrasenplatz
 - (a) das Befahren mit Fahrzeugen, dies gilt auch für Fahrräder. Fahrräder sind außerhalb der umzäunten Fläche abzustellen,
 - (b) das Wegwerfen von Abfällen jeglicher Art
 - (c) das Konsumieren von Speisen (inkl. Kaugummis und Bonbons) und Getränken (ausgenommen Wasser).
 - (d) Offenes Feuer (z. B. Grill) und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern
 - (e) das Schleifen von Gegenständen auf dem Boden,
 - (f) Wurfsporarten (Speerwerfen, Diskus, Hammer etc.)
- (10) Die Anlage gilt bei Schnee sowie Vereisung (Eis) als gesperrt.

- (11) Flutlicht
- a) Die Flutlichtanlage wird ausschließlich durch autorisierte Personen ein- bzw. ausgeschaltet.
 - b) Die Nutzung der Flutlichtanlage **hat** bei halber Platzbelegung nur mit 2 Strahlern **zu** erfolgen.
- (12) Die Tore zum Sportgelände werden ausschließlich durch autorisierte Personen auf- bzw. abgeschlossen.
- (13) Die beweglichen Fußballtore sind nach der Nutzung wieder vom Platz herunter und auf die dafür vorgesehenen Pflasterflächen am Rand des Spielfelds zu stellen. **Dabei ist insbesondere § 5 (9 e) zu beachten.**
- (14) Bälle, Trainingsmaterialien und weiteres Equipment sind selber mitzubringen.
- (15) Mitarbeiter der Stadt Alfeld (Leine) sind berechtigt, weitere Anordnungen zu treffen, um die pflegliche Behandlung des Kunstrasenplatzes einschließlich seiner Einrichtungen und Geräte sicher zu stellen.
- (16) Die im Bereich des Kunstrasens und des Umkleidebereiches im Hindenburgstadion 1 angebrachten Hinweisschilder gelten als Teil dieser Benutzungsordnung.

§ 6 Sperrung und Rücknahme der Genehmigung

- (1) Die Stadt Alfeld ist dazu berechtigt
- (a) den Kunstrasenplatz zu sperren, wenn er überlastet ist, witterungsbedingt unbespielbar ist oder wenn durch die Benutzung erhebliche Schäden zu erwarten sind,
 - (b) die Benutzung des Kunstrasenplatzes zu verwehren oder mit besonderen Auflagen zu versehen,
 - (c) bei Verstoß gegen diese Ordnung oder Zuwiderhandlung gegenüber Anordnungen von Mitarbeitern der Stadt Alfeld einzelne Personen von der Nutzung des Kunstrasenplatzes auszuschließen.
- (2) Dies gilt auch für bereits erteilte Genehmigungen.

§ 7 Überlassung

- (1) Die Überlassung erfolgt entgeltfrei an Alfelder Schulen, Sportvereine, betreute Jugendgruppen und an den Stadtjugendring Alfeld.
- (2) Auswärtige Nutzer haben ein Benutzungsentgelt zu entrichten.

§ 8 Benutzungsentgelt

- (1) Für die Überlassung des Kunstrasenplatzes erhebt die Stadt Alfeld (Leine) von auswärtigen Nutzern folgende Benutzungsentgelte, die eine Woche vor dem Nutzungstermin zu zahlen sind:
- (a) Trainingseinheit (90 min) 150 €
 - (b) Spiel (120 min) 200 €
 - (c) Turniere, längere Nutzungszeiten 300 €

- (d) Die Nutzung der Umkleieräume /Sanitäranlagen im Hindenburgstadion¹ ist in dem Entgelt enthalten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- (a) die Sportanlage über die durch § 2 zugelassene Nutzung hinaus nutzt,
 - (b) die Sportanlage nutzt, ohne zu den Nutzungsberechtigten gemäß § 2 zu zählen,
 - (c) die in § 3 festgelegten Nutzungszeiten nicht beachtet,
 - (d) durch sein Handeln oder Unterlassen eine Nutzung der Sportanlage außerhalb der zugelassenen Nutzungen, Nutzungszeiten oder über den Nutzerkreis hinaus ermöglicht
 - (e) die Bestimmungen des § 5 nicht beachtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Nutzungsverbot oder mit dem Versehen von Auflagen bei weiteren Nutzungen geahndet werden. Entstehen durch das ordnungswidrige Verhalten Mehrkosten bei der Unterhaltung des Platzes, werden diese dem **Nutzer** in Rechnung gestellt.

§ 10 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für alle durch seine Benutzung entstandenen Schäden.
- (2) Die Stadt Alfeld (Leine) übernimmt keine Haftung für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der von den Nutzern und Besuchern oder sonstigen Dritten eingebrachten Sachen (Kleidung, Wertgegenstände, Geld etc.).
- (3) Nutzer müssen eine Unfall- und (Privat) Haftpflichtversicherung haben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am _____ in Kraft.

Alfeld (Leine),

Stadt Alfeld (Leine)
-Der Bürgermeister-

Beushausen